

Steuerklassen und Steuerfreibeträge nach Erbschaftsteuer- und Schenkungssteuergesetz

Stand: ab Steuerreform 2009



Das Erbschaftsteuer- und Schenkungssteuergesetz (ErbStG) kennt folgende Begrifflichkeiten:

- Erblasser (vererbt)
- Schenker (verschenkt)
- Erwerber (Erbe oder Beschenkter)

Zur Vereinfachung der einzelnen Beschreibungen erlauben wir uns vom Erblasser bzw. vom Erwerber auszugehen. Der Erblasser ist mit dem Schenker gleichzusetzen, wird jedoch begrifflich in unserer Abhandlung nicht unterschieden.



Welche Steuerklassen gibt es?

Das Verwandtschaftsverhältnis zum Erblasser ist ausschlaggebend für die Steuerklasse des Erwerbers.

Steuerklasse I

1. Ehegatte, Lebenspartner (eingetragene Lebenspartnerschaft)
2. Kinder und Stiefkinder
3. Abkömmlinge der Nr. 2
4. Eltern, Voreltern (bei Erwerbern von Todes wegen)

Steuerklasse II

1. Eltern und Voreltern (wenn sie nicht zu Steuerklasse I gehören)
2. Geschwister
3. Nichten und Neffen
4. Stiefeltern
5. Schwiegerkinder
6. Schwiegereltern
7. Geschiedene Ehepartner und Partner aufgehobener Lebenspartnerschaften

Steuerklasse III

1. Alle übrigen Erwerber und die Zweckzuwendung

Quelle: § 15 ErbStG.



Wie hoch sind die Freibeträge?

Bei einer unbeschränkten Steuerpflicht hat der Erwerber folgende Freibeträge

1. Ehegatte, Lebenspartner (eingetragene Lebenspartnerschaft) = € 500.000
2. Kinder und Stiefkinder = € 400.000
3. Abkömmlinge der Nr. 2 = € 400.000
4. Eltern, Voreltern (= Großeltern) = € 100.000
5. Eltern und Voreltern (wenn nicht in Steuerklasse I) = € 20.000
6. Geschwister = € 20.000
7. Nichten und Neffen = € 20.000
8. Stiefeltern = € 20.000
9. Schwiegerkinder = € 20.000
10. Schwiegereltern = € 20.000
11. Geschiedene und Expartner aufgehobener Lebenspartnerschaften = € 20.000
12. Alle übrigen Erwerber und die Zweckzuwendung = € 20.000



Was ist ein Versorgungsfreibetrag?

Versorgungsfreibeträge können nur im Falle einer Erbschaft (nicht bei einer Schenkung) angesetzt werden. Berechtigte sind überlebende Ehegatten, überlebende Lebenspartner sowie Kinder und Stiefkinder des Erblassers. Es handelt sich hierbei um die Sicherstellung der Versorgung der Überlebenden. Rentenansprüche, die dem Überlebenden zustehen, werden hier mindernd in Ansatz gebracht. Die Rentenzahlungen werden auf den Bewertungsstichtag kapitalisiert. Überlebende Ehegatten bzw. überlebende Lebenspartner haben einen Freibetrag von zusätzlich € 256.000. Bei Kindern und Stiefkinder des Erblassers wird der Freibetrag anteilig auf das Alter der Erben bis zum vollendeten 27. Lebensjahr von € 52.000 bis auf € 10.300 reduziert. Erben ab dem 28. Lebensjahr haben keinen Versorgungsfreibetrag mehr.

Quelle: § 17 ErbStG.



Wann entsteht die Steuerschuld?

Steuerpflichtig ist die wirtschaftliche Bereicherung des Erwerbers. Die Bereicherung entsteht am Tag des Erbes (Todestag des Erblassers) bzw. am Tag der Schenkung. Dieses Datum wird nach dem Erbschaftssteuer- und Schenkungssteuergesetz als Bewertungsstichtag bezeichnet. Die Steuerschuld entsteht für den Erwerber am Bewertungsstichtag. Wirtschaftliche Veränderungen nach dem Bewertungsstichtag haben keine Auswirkungen.

Quelle: § 10 ErbStG.



Tabelle

Steuerklassen und Steuerfreibeträge

Welche Steuerklassen und welche Steuerfreibeträge gibt es?

Steuerklassen und Steuerfreibeträge				
Steuerklasse	§ 15 (1) ErbStG	Erben	Freibeträge § 16 ErbStG	Versorgungsfreibeträge § 17 ErbStG
I	StKl: I / 1.	Ehegatten	500.000 €	256.000 €
I	StKl: I / 2. StKl: I / 3.	Kinder, Stiefkinder, Kinder verstorbener Kinder und Stiefkinder	400.000 €	Alter der Peronen 0-5 J. = 52.000 € 5-10 J. = 41.000 € 10-15 J. = 30.700 € 15-20 J. = 20.500 € 20-27 J. = 10.300 €
I	StKl: I / 2.	Enkel	200.000 €	-
I	StKl: I / 4.	Eltern, Voreltern (Großeltern) als Erbe	100.000 €	-
II	StKl: II / 1.	Eltern, Großeltern im Zuge Schenkung	20.000 €	-
II	StKl: II / 2. StKl: II / 3. StKl: II / 4. StKl: II / 5. StKl: II / 6. StKl: II / 7.	Geschwister, Nichten, Neffen, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedene Ehegatten	20.000 €	-
III	StKl: I / 1.	Eingetragene Lebenspartner	500.000 €	256.000 €
III	StKl: III.	alle übrigen Erwerber und die Zweckzuwendungen	20.000 €	-

© Dipl.-Wirtsch.-Ing. E. Stöhr

Quelle: § 16 u. § 17 ErbStG.



Tabelle Steuersätze

Das Erbschaftssteuer- und Schenkungssteuergesetz 2009 wurde bereits kurz nach der Einführung reformiert. Hintergrund war die zu geringe Würdigung der Verwandtschaftsverhältnisse der Steuerklasse II (unter anderem der Nichten und Neffen). Hier sollte, dem Wandel der Familie in der Gesellschaft geschuldet, eine Besserstellung der Steuerpflichtigen in der Steuerklasse II erfolgen.

ErbStG Reform 2009			
Wert des steuerpflichtigen Erwerbs (§ 10) bis einschließlich EUR	Prozent in Steuerklasse		
	I	II	III
75.000	7	30	30
300.000	11	30	30
600.000	15	30	30
6.000.000	19	30	30
13.000.000	23	50	50
26.000.000	27	50	50
darüber	30	50	50

Steuersätze vom 01.01.2009 - 31.12.2009

© Dipl.-Wirtsch.-Ing. E. Stöhr

Korrektur ErbStG Reform 2009 (Aktuell)			
Wert des steuerpflichtigen Erwerbs (§ 10) bis einschließlich EUR	Prozent in Steuerklasse		
	I	II	III
75.000	7	15	30
300.000	11	20	30
600.000	15	25	30
6.000.000	19	30	30
13.000.000	23	35	50
26.000.000	27	40	50
darüber	30	43	50

Steuersätze ab dem 01.01.2010

© Dipl.-Wirtsch.-Ing. E. Stöhr

Hinweis: Die Aufstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und / bzw. Richtigkeit. Für den Inhalt wird keine Haftung übernommen.